

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00828 vom 9. Dezember 2021**

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00828](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00828)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00828 du 9 décembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00828 del 9 dicembre 2021

## **Regeste**

Sozialhilfe | Rückerstattung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe. Streitgegenstand (E. 1.2). Das Strafverfahren ist nicht abzuwarten (E. 1.3). Das Verwaltungsgericht ist für die aufsichtsrechtlichen Rügen nicht zuständig (E. 1.5). Bei laufendem Sozialhilfebezug ist es möglich, die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe zu verrechnen. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen sind zu berücksichtigen (E. 2.1). Die Kürzung des Grundbedarfs von 15 % bezieht sich auf den Grundbedarf der Unterstützungseinheit und erweist sich als verhältnismässig (E. 2.2). Abweisung soweit eintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Auf die Rückerstattung sei bis nach dem Urteil des Obergerichts zu warten.

#### **E. 3.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer stellte ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Aufgrund der vorgängigen Ausführungen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demgemäss abzuweisen.

### **E. 4**

Dieser Einsprache [recte: Beschwerde] sei die aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen.

### **E. 5**

Die Unterstützung sei ab dem 29. Februar 2020 wieder ungekürzt auszubezahlen.

### **E. 6**

Die Kürzung sei an seine aktuelle Situation anzupassen.

#### **E. 7**

Die Höhe der Rückforderung in der Verfügung sei zu korrigieren und die zu Unrecht gekürzten Gelder seien auszubezahlen.

#### **E. 8**

Es sei zu prüfen, ob die Kürzung des Grundbedarfes um 30 %, seit Bestehen des Zweipersonenhaushalts rechtmässig sei.

#### **E. 9**

Ihm sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Der Bezirksrat B beantragte am 15. Dezember 2020 die Abweisung der Beschwerde. Mit Beschwerdeantwort vom 14. Januar 2021 beantragte die Stadt B die vollumfängliche Abweisung der Anträge des Beschwerdeführers, soweit auf sie einzutreten sei, unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers. A replizierte am 1. Februar 2021. Die Duplik der Stadt B erfolgte am 15. Februar 2021. A liess sich am 10. März 2021 erneut vernehmen. Die Stadt B verzichtete am 18. März 2021 auf eine erneute Vernehmlassung. Der Einzelrichter erwägt: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 20'000.-, weshalb die Zuständigkeit des Einzelrichters gegeben ist (§ 38b Abs. 1 lit. c VRG). 1.2 1.2.1 Der Streitgegenstand wird im Rechtsmittelverfahren durch zwei Elemente bestimmt: einerseits durch den Gegenstand der angefochtenen Anordnung, andererseits durch die Parteibegehren. Zum einen kann nur Gegenstand des Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahrens sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erste Instanz zu Recht nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rechtsmittelbehörden. Gleiches gilt im Beschwerdeverfahren im Verhältnis zum Rekursentscheid. Zum anderen bestimmt sich der Streitgegenstand nach der im Rekurs- bzw. Beschwerdeantrag verlangten Rechtsfolge (BGE 136 II 457 E. 4.2; Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 44 f.; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 20a N. 10). 1.2.2 Streitgegenstand der Verfügung vom 16. April 2020 resp. der Neuurteilung vom 7. Juli 2020 war lediglich die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15 % für die nächsten 12 Monate. Veränderte Verhältnisse, welche sich auf die Höhe des Lebensunterhalts des Beschwerdeführers auswirken, wurden vorbehalten. Die Anträge 5, 6, und 8 beziehen sich nicht auf den Gegenstand der angefochtenen Verfügung bzw. wurden erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und damit verspätet gestellt. Auf diese Anträge ist demgemäss nicht einzutreten. 1.3 Der Beschwerdeführer beantragte mit Antrag 2, die Rückerstattung sei bis zu einem rechtsgültigen Urteil auszusetzen. Aus der Begründung geht hervor, dass damit wohl das Urteil des Obergerichts über die strafrechtlichen Aspekte der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfe gemeint ist. Damit deckt sich Antrag 2 weitestgehend mit Antrag 3, welcher ein Abwarten bis zum obergerichtlichen Urteil verlangt. Wie das Verwaltungsgericht bereits in dem die Rückerstattung betreffenden Urteil vom 23. Mai 2019 (VB.2018.00764) festhielt, ist nach der verwaltungsgerichtlichen Praxis aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Rückerstattung unrechtmässig bezogener

Leistungen und des Betrugs sowie generell der unterschiedlichen Anforderungen im sozialhilferechtlichen und strafrechtlichen Verfahren nicht ein allfälliges Strafverfahren abzuwarten, bevor eine Rückerstattungsverfügung erlassen werden kann. Demgemäss durfte die Beschwerdegegnerin gestützt auf ihre eigenen Ermittlungen, ohne den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, die Rückerstattung der zu viel bezogenen Sozialhilfegelder verfügen. Sie versties damit nicht gegen die (nur) im Strafrecht geltende Unschuldsvermutung (VGr, 23. Mai 2019, VB.2018.00764, E. 2.4). Die Rückerstattungsforderung wurde rechtskräftig beurteilt (vgl. I.A), daran vermag das Urteil des Obergerichts nichts mehr zu ändern. Demgemäss ist die Rückerstattung nicht bis zum Ausgang des Verfahrens vor dem Obergericht bzw. bis zu einem "rechtsgültigen" Urteil zu sistieren und die Anträge 2 und 3 sind abzuweisen.

1.4 Wie bereits in der Präsidialverfügung vom 30. November 2020 festgehalten, kommt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung zu, welche vorliegend nicht entzogen wurde, weshalb sich Antrag 4 als gegenstandslos erweist.

1.5 Insoweit der Beschwerdeführer insbesondere in seiner Replik ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Verwaltungsgerichts gegenüber der Sozialbehörde beantragen wollte, ist Folgendes festzuhalten: Dem Verwaltungsgericht kommen keine Aufsichtsfunktionen gegenüber Gemeinden und Bezirksbehörden zu. Es ist daher für die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers nicht zuständig. Das allgemeine Aufsichtsorgan über die Gemeinden sind die Bezirksräte. Gegen ihren ablehnenden Entscheid ist lediglich eine erneute Aufsichtsbeschwerde an die übergeordnete Aufsichtsinstanz, hier den Regierungsrat möglich (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 16; Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 61, 72–74, 76 und 85). Auf einen allfälligen Antrag wäre demgemäss nicht einzutreten.

2. 2.1 Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, ist eine Anordnung der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach der Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug ist es möglich, die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe zu verrechnen. So kann die Sozialbehörde einen Rückerstattungsanspruch dadurch geltend machen, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt kürzt. In betragsmässiger und zeitlicher Hinsicht ist die Verrechnung indes nur in jenem Rahmen zulässig, wie er nach den SKOS-Richtlinien bei der Kürzung von Leistungen gestützt auf § 24 SHG zu beachten wäre (VGr, 8. September 2017, VB.2016.00652, E. 3.7). Gemäss Kapitel A.8.2 der SKOS-Richtlinien in der bis 2020 geltenden Fassung kann der Grundbedarf für die Dauer von maximal 12 Monaten um bis zu 30 % gekürzt werden. Bei Kürzungen von 20 % und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien Kap. E.3).

2.2 Die verfügte Verrechnung der Rückerstattungsforderung mit 15 % des Grundbedarfs für längstens 12 Monate entspricht den SKOS-Richtlinien und erweist sich insbesondere auch in Anbetracht der Höhe der Rückerstattung als verhältnismässig. Dabei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum, in welchem er mit seiner Ex-Frau zusammenlebte, mit dieser eine Unterstützungseinheit bildete. Da dieser Unterstützungseinheit ein höherer Grundbedarf für den Lebensunterhalt zustand, ergab eine Rückerstattung von 15 % dieses Grundbedarfs in absoluten Zahlen auch eine höhere Rückerstattung. Dies lässt die Rückerstattungsforderung jedoch nicht unverhältnismässig werden. Im Übrigen wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert dargelegt, weshalb die Verhältnismässigkeit nicht gegeben sein sollte. So macht er insbesondere auch nicht geltend, weshalb seiner bis Ende Juni 2020 noch mit ihm

eine Unterstützungseinheit bildenden Frau die Kürzung des gemeinsamen Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nicht ebenfalls zumutbar war. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.